

## Statuten der Sozialdemokratischen Partei Sissach u.U.

### Rechtsform

#### Art. 1

- 1 Unter dem Namen „Sozialdemokratische Partei Sissach u.U.“ (SP Sissach u.U.) besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz am Wohnort des Präsidiums.
- 2 Die SP Sissach u.U. bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei Baselland (SP BL) und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS).

### Zweck und Ziel

#### Art. 2

- 1 Die SP Sissach u.U. setzt sich für die Verwirklichung der sozialdemokratischen Idee ein.
- 2 Sie orientiert sich an den Beschlüsse der SP BL und der SPS.

### Mitgliedschaft

#### Art 3

- 1 Die Mitgliedschaft der SP Sissach u.U. kann erwerben, wer die sozialdemokratische Idee unterstützt.
- 2 Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder parteiähnlichen Gruppe ist mit der Mitgliedschaft in der SP Sissach u.U. nicht vereinbar.
- 3 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die Parteiversammlung.
- 4 Mitglieder der SP Sissach u.U. erwerben automatisch auch die Mitgliedschaft in der SP BL und in der SPS.

### Beendigung

#### Art. 4

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch dessen Austritt, oder mit Ausschluss des Mitgliedes durch die Parteiversammlung.
- 2 Der Austritt wird wirksam mit Eingang der schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes bei der Partei.
- 3 Die Parteiversammlung beschliesst über den Ausschluss von Parteimitgliedern auf Antrag des Parteivorstandes. Ein Beschluss kommt zustande, wenn drei Viertel der anwesenden Parteimitglieder dem Ausschlussantrag zustimmen.

### Rechte

#### Art. 5

- 1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Parteiversammlungen teilzunehmen und an allen parteiinternen Wahlen und Abstimmungen sein Stimmrecht wahrzunehmen.
- 2 Jedes Mitglied kann bei internen Wahlen zur Besetzung eines Parteiamtes der Sektion kandidieren. Bei der Bestellung einer Kandidatur für ein Mandat auf Gemeinde- und Kantonsebene können nur wahl- und stimmberechtigte Mitglieder kandidieren.
- 3 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass der Vorstand die Parteiversammlung regelmässig über den Gang der Geschäfte der Partei informiert.

### Pflichten

#### Art. 6

- 1 Jedes Mitglied hat den von der SP Sissach u.U. festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
  - Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres ist am 30. September fällig.

- Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand den Erlass oder den Aufschub der Beitragszahlung beschliessen.
  - Bei Mitgliedern, die trotz wiederholter Mahnung unentschuldigt während zweier Jahre keine Beiträge bezahlt haben, beantragt der Vorstand den Parteiausschluss.
- 2 Die Mandatsträger/innen der SP Sissach u.U. sind zur Entrichtung der Mandatssteuer verpflichtet.
    - Die Mandatssteuer ist am 31. Januar des Folgejahres fällig.
  - 3 Behördemitglieder und weitere Amtsträger/innen der SP Sissach u.U. erstatten der Jahresversammlung jährlich Bericht.
  - 4 Mitglieder, welche die Sektion an Parteitag oder Delegiertenversammlungen vertreten, haben bei Wahlen oder Abstimmungen allfällige Instruktionen der Parteiversammlung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
  - 5 Von Mandatsträger/innen der SP wird erwartet, dass sie die Parteiloyalität beachten.

## Organe

### Art. 7

Die Organe der SP Sissach u.U. sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Parteivorstand
- d) die Revisoren
- e) die Delegierten der SPBL
- f) die Ortsgruppe Sissach.

## Jahresversammlung

### Art. 8

- 1 Oberstes Organ der SP Sissach u.U. ist die Jahresversammlung.
- 2 Die Jahresversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt durch den Parteivorstand mindestens 10 Tage vor Versammlungsdatum. Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann vom Parteivorstand oder von mindestens 15 Parteimitgliedern verlangt werden.
- 3 Nichtmitglieder (Sympathisant/innen) können zur Jahresversammlung zugelassen werden. Über deren Zulassung entscheidet der Vorstand.
- 4 Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Jahresversammlung dem Präsidium eingereicht werden.
- 5 Die Jahresversammlung
  - genehmigt des Protokolls der letzten Jahresversammlung
  - wählt den Parteivorstand und die Revisoren
  - nimmt die Jahresberichte des Präsidiums und der Ortsgruppe Sissach ab
  - genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Revisoren
  - beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern
  - wählt den Parteivorstand, mit Ausnahme der Mitglieder von Amtes wegen
  - wählt die Revisoren
  - wählt die Delegierten der SPBL
  - setzt die Mitgliederbeiträge und die Mandatssteuern fest
  - verleiht die Freimitgliedschaft
  - beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die nach den Bestimmungen dieser Statuten in ihre Kompetenz fallen.

- 6 Die Jahresversammlung kann auch Beschlüsse zu Themen fassen, die unter die Aufgaben der Parteiversammlung fallen.
- 7 Gegen Beschlüsse der Jahresversammlung kann die Urabstimmung gem. Art. 15 angerufen werden.
- 8 Über die Jahresversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## Parteiversammlung

### Art. 9

- 1 Während eines Jahres finden zwei bis sechs Parteiversammlungen statt.
- 2 Die Einladung zu einer Parteiversammlung erfolgt durch den Parteivorstand mindestens zehn Tage vor Versammlungsdatum. Eine Parteiversammlung kann vom Parteivorstand oder von mindestens zehn Parteimitgliedern verlangt werden.
- 3 Zur Parteiversammlung werden in der Regel auch Sympathisanten/innen eingeladen. Der Vorstand entscheidet abschliessend.
- 4 Die Parteiversammlung
  - genehmigt das Protokoll der letzten Parteiversammlung
  - nimmt zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen Stellung (fakultativ)
  - beschliesst über das Ergreifen von Initiativen und Referenden
  - beschliesst über die Unterstützung von anderen Initiativen und Aktionen
  - beschliesst über Listenverbindungen bei Gemeindewahlen oder Unterstützung von Aktionen anderer politischer Parteien
  - nimmt neue Mitglieder auf
  - schliesst Mitglieder aus
  - nominiert Kandidat/innen insbesondere für den Landrat
  - reicht Wahlvorschläge für andere Ämter in Bund, Kanton, Bezirk und privatrechtlichen Körperschaften ein
  - reicht Wahlvorschläge für Organe der SPBL und SPS ein
  - nimmt periodische Berichte der Mandatsträger/innen und der Delegierten an den Parteitagen der SPS entgegen.

Gegen Beschlüsse der Parteiversammlung kann gem. Art. 15 die Urabstimmung verlangt werden.

## Parteivorstand

### Art. 10

- 1 Der Parteivorstand besteht aus:
  - dem Präsidium (Ko-Präsidium oder Präsident/in und Vize-Präsident/in)
  - dem Kassier / der Kassierin
  - und höchstens vier weiteren Mitgliedern.
- 2 Von Amtes wegen gehören dem Parteivorstand an:
  - die Parteivertreter/innen im Landrat
  - die Parteivertreter/innen im Regierungsrat
  - die Parteivertreter/innen im National- und Ständerat
  - die Vertretung der Ortsgruppe Sissach.
- 3 Der Parteivorstand wird von der Jahresversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 4 Der Parteivorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch das Präsidium oder auf Verlangen von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.
- 5 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Partei. Insbesondere gehören folgende Aufgaben zu seinen Pflichten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vorstandssitzung
- Vorbereitung und Einberufung der Jahresversammlung
- Vorbereitung und Einberufung von Parteiversammlungen
- Erstellung eines Budgets für das laufende Jahr
- Vorbereiten von Wahlvorschlägen für Landratskandidaturen
- Allgemeine organisatorische Geschäfte.

<sup>6</sup> Das Präsidium vertritt die Partei gegenüber Dritten.

<sup>7</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## Revisoren

### Art. 11

<sup>1</sup> Die Parteiversammlung wählt jedes Jahr für die Revision der Jahresrechnung zwei Revisoren.

<sup>2</sup> Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten der Parteiversammlung schriftlichen Bericht über die Rechnungsführung.

## Delegierte der SPBL

### Art. 12

<sup>1</sup> Die Delegierten der SPBL werden von der Jahresversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die von der Jahresversammlung gewählten Delegierten dürfen im Verhinderungsfall selbständig Ersatzleute bestimmen.

## Ortsgruppe Sissach

### Art. 13

<sup>1</sup> Der Ortsgruppe Sissach gehören die in Sissach wohnhaften Mitglieder der SP Sissach u.U. an.

<sup>2</sup> Die Ortsgruppe Sissach berät und beschliesst über die Sissacher Gemeindeangelegenheiten und -wahlen.

<sup>3</sup> Die Ortsgruppe Sissach wählt eine Vertretung in den Vorstand der Sektion.

<sup>4</sup> Über den Finanzbedarf der Ortsgruppe Sissach entscheiden Vorstand, Parteiversammlung und Jahresversammlung im Rahmen ihrer Kompetenz.

## Wahlen und Abstimmungen

### Art. 14

<sup>1</sup> Beschlüsse werden mit offenem Handmehr mit Stichentscheid der Versammlungsleitung gefasst.

<sup>2</sup> Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

<sup>3</sup> Sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet bei Abstimmungen das Einfache Mehr der gültigen Stimmen.

<sup>4</sup> Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

## Urabstimmung

### Art. 15

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Jahresversammlung und der Parteiversammlung kann durch mindestens 20 Mitglieder innert Monatsfrist die Urabstimmung verlangt werden. Diese ist schriftlich und innert sechs Wochen durchzuführen.

<sup>2</sup> Für die Durchführung ist durch den Parteivorstand ein Stimmenausschuss von vier Mitgliedern zu wählen. In diesem Ausschuss müssen zwei Gegner/innen des umstrittenen Beschlusses vertreten sein.

<sup>3</sup> Massgebend für die Annahme oder Verwerfung des Beschlusses durch die Urabstimmung ist die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als verworfen.

## Finanzen

### Art. 16

- 1 Das Parteivermögen der SP Sissach u.U. wird geäufnet durch Mitgliederbeiträge, Mandatssteuern, Spenden und Einnahmen aus Sektionsveranstaltungen.
- 2 Die SP Sissach u.U. haftet für alle Verpflichtungen ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.

## Mandatsträger/innen

### Art. 17

- 1 Jedes Mitglied, das auf einer Liste der SP in eine Behörde gewählt worden ist, übt sein Mandat unabhängig von Weisungen, Direktiven und Beschlüssen der Partei nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- 2 Es hat Anspruch auf Unterstützung in der Mandatsführung durch die Partei.
- 3 Es bezahlt auf dem Entgelt, das es für die Behördenarbeit erhält, die von der Jahresversammlung festgesetzte Mandatssteuer.

## Sektionsauflösung

### Art. 18

- 1 Die SP Sissach u.U. kann sich weder auflösen noch aus der SP austreten, sofern sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.
- 2 Bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion geht das gesamte Vermögen samt Archiven an die SPBL über.

## Statutenrevision

### Art. 19

- 1 Diese Statuten können an der Jahresversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der stimmenden Mitglieder ganz oder teilweise geändert werden.

## Inkrafttreten

### Art. 20

- 1 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom x.y.2007 in Kraft.

Durch die Geschäftsleitung der SP BL genehmigt am: .....

Sissach u.U., ..... SP Sissach u.U.  
Das Präsidium

Elsbeth Joseph-Matter

Monika Thommen Stricker